

Datenschutzbeauftragter

Die Artikel-29-Datenschutzgruppe (G29), ein aus den Vertretern aller europäischen Datenschutzbehörden bestehendes unabhängiges Beratungsgremium der Europäischen Kommission, setzt sich in der aktuellen „Guideline WP 243“ mit der Rolle des Datenschutzbeauftragten auseinander.

Verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung bleibt das Unternehmen. Der Datenschutzbeauftragte kann interner Dienstnehmer sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines externen Dienstleistungsvertrags erfüllen.

Der oder die Datenschutzbeauftragte soll:

- Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können;
- regelmäßig an den Meetings des oberen und des mittleren Managements teilnehmen und
- so rechtzeitig in den Entscheidungsprozess eingebunden werden, so dass eine adäquate Beratung gewährleistet ist und die Meinung entsprechend Berücksichtigung findet.

Als Dienstnehmer ist die Haftung des Datenschutzbeauftragten nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz limitiert. Für Externe wäre eine Haftungsbeschränkung im Datenschutzgesetz wünschenswert, ansonsten ist eine vertragliche Limitierung der Haftung angesichts der existenzbedrohenden Bußgelder unabdingbar.

WORKSHOP DATENSCHUTZ

- Führen eines Verfahrensverzeichnisses
- Recht auf Vergessen und Betroffenenrechte
- Privacy by design und Privacy by default
- Bußgelder

Die Datenschutz-Grundverordnung bringt einen Paradigmenwechsel im Umgang mit Datenschutz und zahlreiche neue Chancen und Herausforderungen für Sie.

Mehr dazu auf: www.franzbrandstetter.at/datenschutz


Dr. Franz Brandstetter
UNTERNEHMENSBERATUNG
office@franzbrandstetter.at • www.franzbrandstetter.at